



Kanton Zug

## **Steuerbuch**



## Steuerbuch

|         |   |   |
|---------|---|---|
|         | <b>Inhalt</b>   |   |
| 9.1.5   | Abgrenzung Geschäftsvermögen / Privatvermögen                 | 3 |
| 9.1.5.1 | Abgrenzung  | 3 |
| 9.1.5.2 | Gewillkürtes Geschäftsvermögen                                | 3 |
| 9.1.5.3 | Vermögen bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften           | 4 |
| 9.1.5.4 | Einkommenssteuerpflichtige Veränderungen im Geschäftsvermögen | 4 |

## **9.1.5 Abgrenzung Geschäftsvermögen / Privatvermögen**

### **9.1.5.1 Abgrenzung**

Geschäfts- und Privatvermögen werden bei der Ermittlung des Einkommens unterschiedlich behandelt. Beim Geschäftsvermögen wirken sich Kapitalgewinne bzw. Kapitalverluste einkommenswirksam aus. Beim beweglichen Privatvermögen hingegen sind Kapitalgewinne steuerfrei (§ 23 Bst. b StG), resultierende Kapitalverluste aber können bei der Einkommenssteuer nicht geltend gemacht werden. Die Zuordnung von einzelnen Vermögenswerten zum Geschäftsvermögen bzw. Privatvermögen kann durch den Steuerpflichtigen nicht in jedem Fall frei bestimmt werden.

Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen (Präponderanzmethode). Somit setzt das Vorliegen von Geschäftsvermögen eine selbständige Erwerbstätigkeit voraus. Einmal als Geschäftsvermögen qualifizierte Vermögenswerte behalten diesen Status bis zu deren Veräusserung oder Überführung ins Privatvermögen bei. Keine selbständige Erwerbstätigkeit wird beim so genannt gewillkürten Geschäftsvermögen vorausgesetzt.

Wirtschaftsgüter können ihrem Wesen und ihrer Funktion nach alternativ sowohl geschäftlichen als auch privaten Zwecken dienen. Zu diesen gemischt genutzten Wirtschaftsgütern gehören namentlich Geldmittel, Darlehen, Wertpapiere, Liegenschaften sowie allenfalls Beteiligungen. Nach ständiger Rechtssprechung ist die Zuteilung eines gemischt genutzten Wirtschaftsgutes nach objektiven Gesichtspunkten vorzunehmen. Massgebend ist dabei in erster Linie die technisch-wirtschaftliche Funktion. Das Erwerbsmotiv, die Mittelherkunft für die Anschaffung sowie die buchmässige Behandlung sind weitere Indizien für die abschliessende Beurteilung. Geschäftsvermögen ist somit regelmässig dann anzunehmen, wenn ein Vermögensobjekt für Geschäftszwecke erworben worden ist und dem Geschäft auch tatsächlich dient. Beherrschende Beteiligungen eines Selbständigerwerbenden an einem seinem Geschäftsbereich nahe stehenden Unternehmen stellen Geschäftsvermögen dar, wenn sie wirtschaftlich betrachtet einer Erweiterung des Betriebes des Selbständigerwerbenden gleichkommt. Führt z. B. ein Alleinaktionär neben seiner AG ein Einzelunternehmen und ist der Geschäftsbetrieb seiner AG geschäftsnah zu seiner Einzelunternehmung, sind die Aktien grundsätzlich dem Geschäftsvermögen zuzuordnen. Bei der Veräusserung solcher Aktien unterliegt der Veräusserungsgewinn der Einkommensbesteuerung, auch dann wenn die Aktien bisher in der Steuererklärung als Privatvermögen deklariert wurden.

Der einmal getroffene Entscheid über die Zuteilung gemischt genutzter Wirtschaftsgüter ist sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für die Steuerbehörde verbindlich. Eine Zweckänderung wird steuerlich nur anerkannt, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen unumgänglich oder wenigstens geboten ist und eine Zweckänderung klar zum Ausdruck gebracht wird. Aus rein steuerlichen Gründen kann eine solche nicht akzeptiert werden. So kann z. B. nicht zugelassen werden, dass Aktien oder Aktivdarlehen wegen drohender Werteinbusse vorsorglich in das Geschäftsvermögen überführt werden, mit der Absicht, die entstehenden Verluste zu Lasten des Geschäftsergebnisses verbuchen zu können.

### **9.1.5.2 Gewillkürtes Geschäftsvermögen**

Gemäss § 17 Abs. 2 StG können Beteiligungen von mindestens 20 % im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt werden. Nach dem Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung Nr. 23 vom 17. Dezember 2008 (vgl. [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch), Direkte Bundessteuer, Kreisschreiben, 1-023-D-2008-d) ist die Erklärung zum gewillkürten Geschäftsvermögen grundsätzlich nur im Zeitpunkt des Erwerbs möglich. Die Erklärung zum Geschäftsvermögen muss aber spätestens mit der ersten Steuererklärung nach dem Beteiligungserwerb abgegeben werden.

Bei Beginn der unbeschränkten Steuerpflicht infolge Zuzugs aus dem Ausland kann der Eigentümer aber eine Beteiligung von mindestens 20 % ebenfalls zum Geschäftsvermögen erklären.

Das gewillkürte Geschäftsvermögen, wie auch das übrige Geschäftsvermögen, unterliegt dem Buchwertprinzip. Bei einer späteren Liquidation der Kapitalgesellschaft unterliegt nur der den Buchwert

übersteigende Teil des Erlöses der Einkommenssteuer. Der Verkauf einer Beteiligung aus dem Privatvermögen in gewillkürtes Geschäftsvermögen einer natürlichen Person bewirkt einen Wechsel vom Nennwert- ins Buchwertprinzip. Bei sämtlichen Verkäufen von Beteiligungen aus dem Privatvermögen - auch bei Verkäufen an andere Privatpersonen - ist daher zu prüfen, ob eine indirekte Teilliquidation vorliegt.

Besass der Steuerpflichtige bis anhin weniger als 20 % der Beteiligung, muss er mindestens 20 % zusätzlich erwerben. Er kann aber nur die zusätzlich erworbene Beteiligung dem Geschäftsvermögen unterstellen. Sinkt die Beteiligungsquote an einer zum Geschäftsvermögen erklärten Beteiligung durch Teilverkauf unter die 20 % Hürde, kann die Qualifikation der verbleibenden Beteiligung als Geschäftsvermögen beibehalten werden.

Der Einkommensteuerwert einer Beteiligung im gewillkürten Geschäftsvermögen entspricht dem Kaufpreis im Zeitpunkt des Erwerbes. Kapitalverluste wie auch Abschreibungen auf optiertem Geschäftsvermögen können vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden.

#### **9.1.5.3 Vermögen bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften**

Zivilrechtlich können Kollektiv- und Kommanditgesellschaften Grundstücke in eigenem Namen zu Eigentum erwerben und diese im Grundbuch eintragen lassen. In diesen Fällen wird die Liegenschaft zweifellos als Geschäftsvermögen der Gesellschaft und damit auch als Bestandteil des von den Gesellschaftern anteilmässig zu versteuernden Sondervermögens qualifiziert. Eine abweichende Beurteilung kann sich hingegen ergeben, wenn durch die Gesellschaft eine Liegenschaft genutzt wird, die im Eigentum eines oder mehrerer Gesellschafter steht. Erfolgt die Nutzung der Liegenschaft gegen eine entsprechende Miete, so ist die Liegenschaft als Privatvermögen der Gesellschafter zu beurteilen. Kann die Gesellschaft über die Liegenschaft jedoch wirtschaftlich wie ein Eigentümer verfügen und werden die damit zusammenhängenden Erträge und Aufwendungen in der Buchhaltung der Gesellschaft erfasst, so ist diese Liegenschaft als Geschäftsvermögen der Gesellschaft zu qualifizieren.

#### **9.1.5.4 Einkommenssteuerpflichtige Veränderungen im Geschäftsvermögen**

Als steuerpflichtige Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit qualifizieren gemäss § 17 Abs. 2 StG zudem auch:

- Kapitalgewinne aus Veräusserung von Geschäftsvermögen
- Verwertung oder buchmässige Aufwertung von Geschäftsvermögen
- Überführung von Geschäftsvermögen ins Privatvermögen
- Überführung von Geschäftsvermögen in ausländische Betriebe oder Betriebstätten.

Durch Erbgang erworbenes Geschäftsvermögen bleibt in der Regel Geschäftsvermögen, z. B. Geschäftsliegenschaften des gewerbmässigen Liegenschaftshändlers. Damit solch angefallenes Geschäftsvermögen als Privatvermögen qualifiziert werden kann, bedarf es einer klaren Willensäusserung der Erben, mit der Konsequenz, dass diese Privatentnahme steuerlich abgerechnet werden muss.

Die Verpachtung oder Vermietung eines Unternehmens oder von Teilen davon führt in der Regel zur Überführung dieser Vermögenswerte ins Privatvermögen. Eine Aufschiebung kann erwirkt werden, sofern die Verpachtung oder Vermietung nicht dauerhaft ist, z. B. wenn ein direkter Nachkomme den Betrieb später übernehmen und betreiben wird. In einem solchen Fall wird vom Eigentümer ein unterzeichneter Revers einverlangt. Die steuerliche Realisation wird zeitlich somit lediglich aufgeschoben.